



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATV Technologie GmbH für Kauf- und Werklieferungsverträge

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge der ATV Technologie GmbH (im Folgenden: „ATV“) mit allen ihren Auftraggebern (im Folgenden: „Kunde“), die Unternehmer, juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2 Alle Leistungen der ATV erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB; dies gilt auch in Bezug auf etwaige Nachträge aller Art und zukünftige Kauf- und Werklieferungsverträge.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden, deren Geltung die ATV nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, haben für die ATV keine Geltung.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ATV maßgebend.

2. Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Alle Angebote der ATV sind freibleibend und nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich für den Vertragsschluss und dessen Inhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ATV.

2.2 An allen in Zusammenhang mit einer Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – (bspw. Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen, sonstige Berechnungen, etc.) behält sich die ATV Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen darf der Kunde Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, die ATV erteilt dazu die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern es zu keinem Vertragsabschluss kommt, muss der Kunde überlassene Unterlagen unverzüglich an die ATV zurückzusenden; elektronisch überlassene Unterlagen muss der Kunde vollständig und endgültig löschen.

3. Preise, Verpackung

3.1 Die Preise der ATV verstehen sich stets netto ab Werk (Johann-Sebastian-Bach-Str. 38, 85591 Vaterstetten) (EXW, INCOTERMS2020) zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Alle im Angebot eingeschlossenen Verpackungen sind luftfrachtgerecht. Die Kosten für Verpackungen für andere Transportmittel trägt bei Mehraufwand der Kunde. Dabei kann die ATV nach Wahl eine angemessene Pauschale oder die effektiven Kosten berechnen.

4. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Zahlungen sind mit Rechnungserhalt fällig. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgen.

4.2 Zahlungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels in EURO und in voller Höhe, ohne Skonti oder sonstiger Abzüge auf das Konto der ATV zu überweisen. Bankgebühren, die durch Auslandszahlungen anfallen, trägt der Kunde.

4.3 Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ATV den vollen Rechnungsbetrag zur freien Verfügung hat, frei von Ansprüchen Dritter. Dies gilt insbesondere für Schecks, Wechsel, Akkreditive und Zahlungsanweisungen.

4.4 Die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unstreitige, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreif bewiesene Forderung des Kunden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf diesem (demselben) Vertragsverhältnis beruht.

4.5 Tritt beim Kunden eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage ein, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (insbesondere bei Wechsel- und Scheckprotesten, Zahlungsverzug, Zahlungsverzug aus anderen Lieferungen oder Vollstreckungsmaßnahmen), so kann die ATV, vorbehaltlich der ATV sonst zustehender Rechte, die Vorleistung des Kaufpreises oder die Leistung einer gleichwertigen Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde dies nicht, ist die ATV zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5. Lieferung, Lieferfrist, Selbstbelieferungsklausel, Teillieferungen, Gefahrübergang, Anschluss und Installation

5.1 Eine Lieferung und Lieferfrist ist für die ATV nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart ist. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Ziffern 5.2 bis 5.9.

5.2 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht weiter unter dem Vorbehalt, dass die ATV selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird.

5.4 Die Parteien vereinbaren den für die Einhaltung der Lieferfrist maßgeblichen Zeitpunkt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

5.5 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, welche ATV nicht zu vertreten haben, um die Dauer des Leistungshindernisses. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Hindernisse im Werk von ATV oder bei den Unterlieferanten eintreten, z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, Arbeitsausfälle durch eine nicht vorhersehbare Erkrankungswelle von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, der Bruch von speziell geformten Teilen, die für die Erstellung der Ware benötigt werden, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, bei behördlichen Eingriffen und bei Ausbleiben behördlicher oder sonstiger Genehmigungen. Höhere Gewalt im vorgenannten Sinne liegt insbesondere bei Epidemien und sonstigen Ausbrüchen von Krankheiten und Seuchen vor.

5.6 Spätere Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfristen beeinflussen, verlängern diese in angemessenem Umfang.

5.7 Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt. Ziff. 4 gilt entsprechend.

5.8 Den Anschluss oder die Installation der Ware bei dem Kunden schuldet die ATV nur, sofern ausdrücklich vereinbart; dies stellt eine eigene Dienstleistung dar. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs wird durch einen etwaigen, von ATV durchzuführende Anschluss oder Installation der Ware nicht berührt.

6. Annahmeverzug, Zahlungsverzug

6.1 Bei Verzug des Kunden mit der Annahme der Lieferung ist die ATV berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.

6.2 Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm von der ATV gesetzten, angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher endgültig und ernsthaft erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann die ATV vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Als Schadensersatz darf die ATV pauschal 20 % des vereinbarten Kaufpreises geltend machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ihr ebenso vorbehalten, wie dem Kunden der Nachweis, dass tatsächlich kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden geringer ist als die angesetzte Pauschale.

6.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug oder erklärt er endgültig und ernsthaft, den Kaufpreis nicht zu leisten, gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

7. Eigentumsvorbehalt, Herstellerklausel

7.1 Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum der ATV bis alle Forderungen, die der ATV gegen den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder danach aus der Geschäftsverbindung zustehen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, erfüllt sind.

7.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren und an weithin sichtbarer Stelle deutlich als das Eigentum der ATV kennzeichnen. Weiter muss er sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

7.4 Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die ATV in vollem Umfang ab. Die ATV nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an die ATV abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für die ATV einziehen, solange die ATV diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der ATV, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; die ATV wird die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in

Verzug gekommen ist –, kann die ATV vom Kunden verlangen, dass dieser der ATV die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die ATV zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

7.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde ATV unverzüglich, wenn möglich telefonisch, per Fax oder E-Mail, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. ATV verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungsrechte nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt. Der Freigabeanspruch entsteht, wenn der Schätzwert des Sicherungsgutes 150% der gesicherten Forderung ausmacht.

7.6 Wird die Ware im Rahmen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zurückgenommen, hat die ATV Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassungen und Wertminderung. Nach Wahl kann die ATV die ihr zustehenden Ausgleichsansprüche konkret oder pauschal mit 20 % des Bestellpreises berechnen. Im Fall der Pauschalierung bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass die Ausgleichsansprüche nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

7.7 Bei Exportgeschäften in Ländern, in denen der vorstehend genannte Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam ist, behält sich die ATV vor, das Eigentumsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Empfangslandes zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, hierbei, soweit erforderlich, mitzuwirken.

7.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vertragsgegenstände durch den Auftraggeber wird stets für die ATV vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die ATV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde hat die empfangenen Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit, Mängel, Beschaffenheit und etwaige zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Ware, versteckte Mängel binnen 2 Wochen ab Entdeckung durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

8.2 Bei mangelhafter Ware hat die ATV das Recht nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder gegen Rücknahme eine mangelfreie Ware neu zu liefern.

8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit sie nicht nach Ziffer 9. ausgeschlossen sind.

8.4 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind:

8.4.1 Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Vertragspartner mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

8.4.2 Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien, insbesondere IR-Lampen/Heizungen, alle Quarzglas-, Keramik- und Graphitträger, Thermolemente, Sicherungen, Schmiermittel, O-Ringe, Dichtungen usw.

8.4.3 Mängel, die auf ungeeigneten, unsachgemäßen oder bestimmungswidrigen Betrieb der gelieferten Ware, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Fahrlässigkeit oder Versäumnisse bei der angemessenen Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneter Untergrund, eine Änderung oder Entfernung der Verteilung auf die verschiedenen installierten Netze,

Kühlwasser, das nicht den Spezifikationen der ATV entspricht, Druckluft oder andere chemische oder elektro-chemische Einflüsse des Kunden zurückzuführen sind. Satz 1 gilt insbesondere, soweit der Kunde bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Ware die Serviceanweisungen der ATV missachtet.

8.4.4 Mängel, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die ATV bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet die ATV – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ATV, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

9.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung der ATV jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus 9.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die ATV nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

10.2 Hiervon ausgenommen ist die Haftung der ATV wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit gilt die gesetzliche Verjährung.

11. Erfüllungsort, Nacherfüllungsort

Erfüllungsort und Nacherfüllungsort ist der Sitz der ATV (Johann-Sebastian-Bach-Str. 38, 85591 Vaterstetten).

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit, Überschriften

12.1 Gerichtsstand für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile der Sitz der ATV in München.

12.2 Der Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG) ist ausgeschlossen.

12.3 Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB maßgeblich.

12.4 Sollten einzelne Punkte des Vertrages und dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Vertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die rechtlich zulässig ist und dem Gewollten am nächsten kommt.

12.5 Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materiell-rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

(Stand: Okt.2020)